

E.6 Windkraftanlagen

Staatsratsentscheid: **14.06.2017**

Beschluss durch den Grossen Rat: **08.03.2018**

Genehmigung durch den Bund: **27.04.2020**

Interaktion mit anderen Blättern: **E.3, E.5, E.7**

Raumentwicklungsstrategie

5.1: Günstige Bedingungen für die lokale und erneuerbare Energieproduktion sowie für die Verwertung der Abwärme schaffen

5.3: Die Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen optimieren

Instanzen

Zuständig: DEWK

Beteiligte:

- Bund
- Kanton: DFM, DIB, DJFW, DLW, DRE, DUW, DWFL, DWTI, VRDMRU
- Gemeinde(n): Alle
- Weitere: Kanton Bern, Energieversorgungsunternehmen, Unternehmen im Bereich Windkraft

Ausgangslage

Die Windenergie ist eine der natürlichen Ressourcen, welche im Rahmen der Energiestrategie 2050 des Bundes sowie der kantonalen Energiestrategie zur angestrebten erneuerbaren einheimischen Energieproduktion beitragen soll. Dahingegen prägen Windkraftanlagen die Landschaft und können zu verschiedenen Belastungen führen oder Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Nutzung der natürlichen Ressource Boden verursachen. Eine räumliche Koordination ist somit erforderlich, insbesondere in der Nähe von Wohngebieten und für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW.

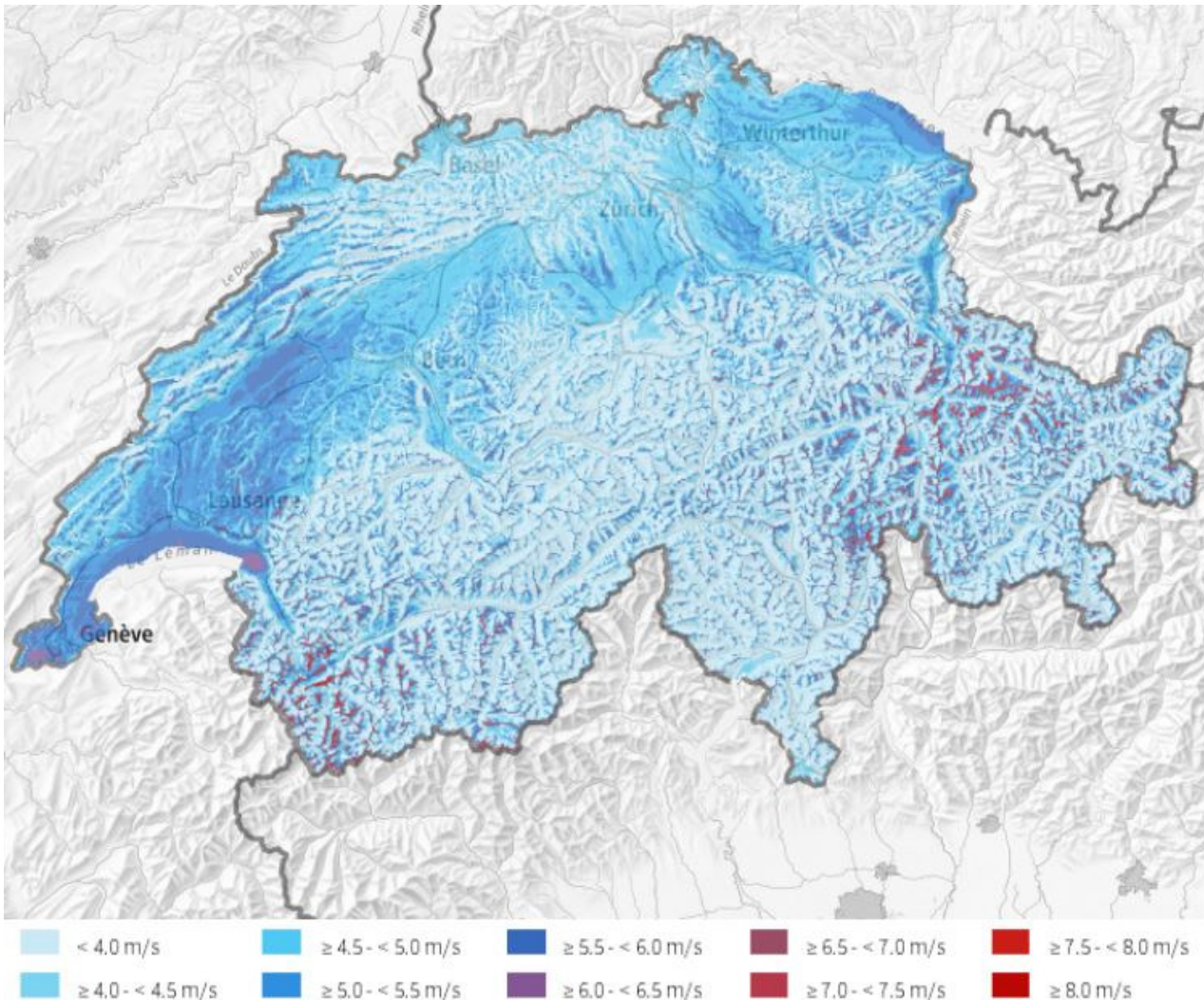
In seiner „Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen“ (2010) strebt der Bund bis 2030 eine nationale Windstromproduktion von 600 GWh an. Angesichts des Risikos einer Stromknappheit, der Schwierigkeit den Anstieg des Stromverbrauchs zu lenken, dem bevorstehenden Ablauf der Stromimportverträge mit Frankreich und angesichts des eidgenössischen Entscheids, für den Bau von Kernkraftwerken keine Generalbewilligung mehr zu erteilen, wurden diese Ziele in jüngster Zeit erhöht. In seiner Energiestrategie 2050 strebt der Bund ein Windstromangebot von 660 GWh im Jahr 2020 und 1'460 GWh im Jahr 2030 an. Die Umsetzung dieser Strategie ist im Konzept Windenergie des Bundes berücksichtigt.

Im Wallis, wie in den anderen Kantonen, ist die Planung von Windkraftanlagen aus wirtschaftlicher, ökologischer und gesellschaftlicher Sicht von grosser Bedeutung.

Der Kanton möchte die Konzentration grosser industriell betriebener Windkraftanlagen (gemäss der Definition des kantonalen Konzepts zur Förderung der Windenergie) an geeigneten Standorten und in Windparks fördern. Der Bau von kleinen Windkraftanlagen auf oder in der Nähe von Gebäuden ist denkbar, falls die Erstellung einer Solaranlage nicht möglich ist oder der Betrieb einer Windkraftanlage wirtschaftlicher ist oder die Gestehungskosten pro kWh deutlich tiefer sind.

Wie im Anhang erwähnt, sollen künftig im Wallis 8 Windparks mit einer durchschnittlichen minimalen Produktion von 10 GWh/Jahr betrieben werden: Diese befinden sich in den Gemeinden Bourg-St-Pierre (Windpark Bourg-St-Bernard und Combe de Barasson), Charrat (Grand Chavalard), Collonges/Dorénaz (Dents du Midi), Martigny (Rosel), Obergoms (Grimsel), Troistorrens (La Chaux/Culet) und Visperterminen (Gibidum). Hinzu kommen 4 Anlagen des Windparks Gries auf Gebiet der Gemeinde Obergoms, welche am 30. September 2016 eingeweiht wurden, mit einer Produktion von ca. 8 GWh/Jahr. 3 Versuchsanlagen sind in Betrieb. Diese befinden sich in den Gemeinden Collonges (Inbetriebnahme Ende 2005), Martigny (Mitte 2008) und Charrat (Mitte 2012) und produzieren zusammen 16.5 GWh/Jahr.

E.6 Windkraftanlagen



Durchschnittliche Windgeschwindigkeit 75m ab Boden (Quelle: www.atlasdesvents.ch)

Weitere Projekte sind in Planung. Da aber nicht alle Bedingungen für das oben genannte Konzept erfüllt sind, Interessenkonflikte oder offene Fragen bestehen und für die Projekte erst Vor- oder Machbarkeitsstudien erstellt wurden, hat der Staatsrat noch nicht über die Eignung der vorgesehenen Standorte befunden.

Da im Kanton Wallis in gewissen Regionen ideale Windverhältnisse vorherrschen (Rhoneknie, Pässe), könnte er schweizweit zu einem der bedeutendsten Akteure der Windenergieproduktion werden. In diesem Zusammenhang, aber auch im Sinne der nationalen Solidarität, beabsichtigt der Kanton Wallis bis 2020 über 200 GWh Strom zu produzieren, was durch den Betrieb von rund 60 Windkraftanlagen verteilt auf rund 10 Windparks mit einer durchschnittlichen Leistung von 2 MW erreicht werden kann.

Dieses kantonale Ziel kann nicht erwähnt werden, ohne dass die Auswirkungen auf die Stromtransport- und Versorgungsnetze sowie die Speichermöglichkeiten berücksichtigt werden. Je nach Standort der Windparks muss das bestehende lokale Stromnetz angepasst werden, um diese dezentrale Stromproduktion einzuspeisen.

Ein weiteres Ziel ist es, den Anteil von 50% der Aktivitäten in der Wertschöpfungskette der Windenergie, der öffentlichen Körperschaften und anderen Walliser Akteuren (z.B. Energietransportunternehmen, andere Unternehmen, Pensionskassen, Private) gehört, zu halten. Ein rasches Wachstum der Windkraft, die im Wesentlichen im Besitz einheimischer Körperschaften und Unternehmen ist, könnte es ermöglichen, den Anteil der einheimischen Energie zu steigern und den Energiebedarf des Kantons vor dem Heimfall der Wasserrechtskonzessionen zu decken.

Koordination

Grundsätze

1. Konzentrieren von grossen Anlagen in Windparks, die eine mittlere Jahresproduktion von rund 10 GWh anstreben.
2. Respektieren im Rahmen der Planung von Windparks der Interessen der Bevölkerung, der Landwirtschaft, der Natur, der Landschaft und des Schutzes der Wildtiere und Berücksichtigen der Ortsbilder, der Risiken bezüglich Interferenzen, der Naturgefahren sowie der Auflagen in Zusammenhang mit der Sicherheit der Luftfahrt und der Aktivitäten des Militärs auf Grundlage einer Interessenabwägung.
3. Einhalten der Minimalabstände zu Bauzonen (Einhalten der Anforderungen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV)), zu Wohngebieten in Maiensäss-, Weiler und Erhaltungszonen, zu ISOS-Objekten, zu Schutz-zonen, zum Wald, zur Rhone, zu Wasserflächen, zu Verkehrswegen, zu Bahnstrecken und zu Hochspannungsleitungen, welche im kantonalen Konzept aufgeführt sind.
4. Verlangen eines Detailnutzungsplans (DNP, Art. 12 kantonales Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kPRG)), für die Errichtung eines Windparks mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, welcher von einem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) begleitet wird.
5. Begrenzen der kleinen Anlagen ausserhalb der Bauzone auf diejenigen, welche an ein bestehendes Netz angeschlossen werden können.
6. Bewilligen von kleinen, nicht ans Netz anschliessbare Anlagen auf der Grundlage einer Interessenabwägung nur an schwer zugänglichen Standorten (z.B. Alphütten, Berghütten) oder bei bestehenden Infrastrukturen, wo eine Solaranlage erwiesenermassen nicht möglich ist oder alleine nicht alle Bedürfnisse abzudecken vermag.

Vorgehen

Der Kanton:

- a) aktualisiert zum gegebenen Zeitpunkt die kantonale Strategie und das Konzept zur Förderung der Windenergie unter Berücksichtigung der Entwicklung des Wissensstands und der Technik, wobei namentlich die vorgegebenen Ziele sowie die Massnahmen und Ressourcen für deren Umsetzung bezeichnet werden;
- b) fordert die Gemeinden auf, auf ihrem Gemeindegebiet potenziell interessante Standorte für die Entwicklung von Windparks zu identifizieren;
- c) bezeichnet geeignete Standorte für die Entwicklung von Windparks;
- d) koordiniert die Planung der Windparks mit den Nachbarkantonen und -ländern, wenn es erwiesen oder wahrscheinlich ist, dass die Auswirkungen des Projekts über die Kantonsgrenzen hinausgehen;
- e) erfüllt die mit der Windenergie zusammenhängenden Planungs-, Koordinations- und rechtlich/technischen Unterstützungsaufgaben, welche in seinen Zuständigkeitsbereich fallen;
- f) beteiligt sich gegebenenfalls an Informationskampagnen und -sitzungen bezüglich der Windenergie, die von Projektträgern und den Gemeinden organisiert werden.

Die Gemeinden:

- a) gewährleisten auf ihrem Gemeindegebiet die Planung der Energieversorgung, die ihnen von Gesetzes wegen übertragen wird;
- b) berücksichtigen bei der Erarbeitung ihrer kommunalen und interkommunalen Energiestrategien die kantonalen Ziele in Zusammenhang mit der Windenergie;

E.6 Windkraftanlagen

- c) identifizieren auf ihrem Gemeindegebiet potenziell interessante Standorte für die Entwicklung von Windparks und informieren den Kanton;
- d) erfüllen die mit der Windenergie zusammenhängenden Planungsaufgaben, welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, insbesondere die Erstellung eines DNP für die Errichtung eines Windparks;
- e) organisieren in Zusammenarbeit mit den Projektträgern Informationskampagnen und -sitzungen bezüglich der Windenergie.

Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung

Das Zonennutzungsplanverfahren (bzw. DNP-Verfahren) und das Baubewilligungsverfahren setzen voraus, dass der Standort vom Kanton vorgängig als geeignet bezeichnet und dass das Projekt in der Kategorie «Festsetzung» klassiert wurde. Die Bezeichnung eines Standorts als „geeignet“ ist ein positives Signal für die Fortsetzung der Projektierung, bietet aber keine Garantie für die Umsetzung des ursprünglich vorgesehenen Projekts. Bei der Erarbeitung des DNP müssen gemäss dem kantonalen Konzept zur Förderung der Windenergie alle zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens stichhaltigen Kriterien untersucht werden. Die Projekte mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden der Kategorie «Festsetzung» zugeordnet, wenn im Rahmen der Koordination nachgewiesen wurde, dass das Projekt die folgenden Bedingungen erfüllt:

- I. die lokalen Gemeindebehörden des Standorts unterstützen das Projekt und koordinieren dieses mit den Nachbargemeinden, den betroffenen Kantonen und Nachbarländern;
- II. Windmessungen von genügender Qualität, welche während mindestens 12 Monaten durchgeführt wurden, zeigen auf, dass der Standort für einen Windpark geeignet ist und bestätigen eine mögliche theoretische Jahresproduktion von rund 10 GWh;
- III. der Anschluss ans Netz kann unterirdisch erfolgen;
- IV. der Windpark meidet Schutzzonen von kantonaler und kommunaler Bedeutung (Natur-, Landschaftsschutzgebiete, Jagdbanngebiete, schützenswerte Ortsbilder, Quellschutzzonen und Grundwasserschutzareale), Wildtierkorridore von regionaler oder überregionaler Bedeutung, heikle Zonen für Fledermäuse und Objekte von nationaler Bedeutung (z.B. BLN, ISOS, IVS, WZVV, Biotope);
- V. der Windpark kann unter Vorbehalt einer Kammlage sowie eines Standorts in einem regionalen Naturpark, in einem Biosphärenreservat oder in einer archäologischen Schutzzone in Betracht gezogen werden;
- VI. die Möglichkeit die Anlage während der Bauphase zu erschliessen und die Zugänglichkeit der Anlage während Betriebsphase ist nachgewiesen;
- VII. der Windpark umfasst Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 60 m innerhalb der Siedlungsgebiete und solche mit mehr als 25 m Höhe in anderen Gebieten, die eine massgebliche Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters durchstossen und die dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) als potenzielles Hindernis für die Luftfahrt angezeigt wurden;
- VIII. der Windpark umfasst Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m, die Gegenstand einer Stellungnahme des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), von MeteoSchweiz und gegebenenfalls des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) bilden;
- IX. für jedes in einer Schutzzone im Sinne der Bedingungen IV. und V. liegenden Projekts müssen hinreichende Informationen für eine Interessenabwägung vorgelegt werden.

Schliesslich wurde **der Standort** vom Staatsrat **als geeignet bezeichnet**, dies auf Basis eines Berichts der interdepartementalen Arbeitsgruppe.

Dokumentation

ARE, **Konzept Windenergie des Bundes**, 2017

DVER, **Strategie Effizienz und Energieversorgung**, Bericht an den Staatsrat, 2013

DVER, **Strategie Effizienz und Energieversorgung, Teilstrategie «Windenergie»**, Bericht an den Staatsrat, 2013

Bundesrat, **Erläuternder Bericht zur Energiestrategie 2050 (Vernehmlassungsvorlage)**, 2013

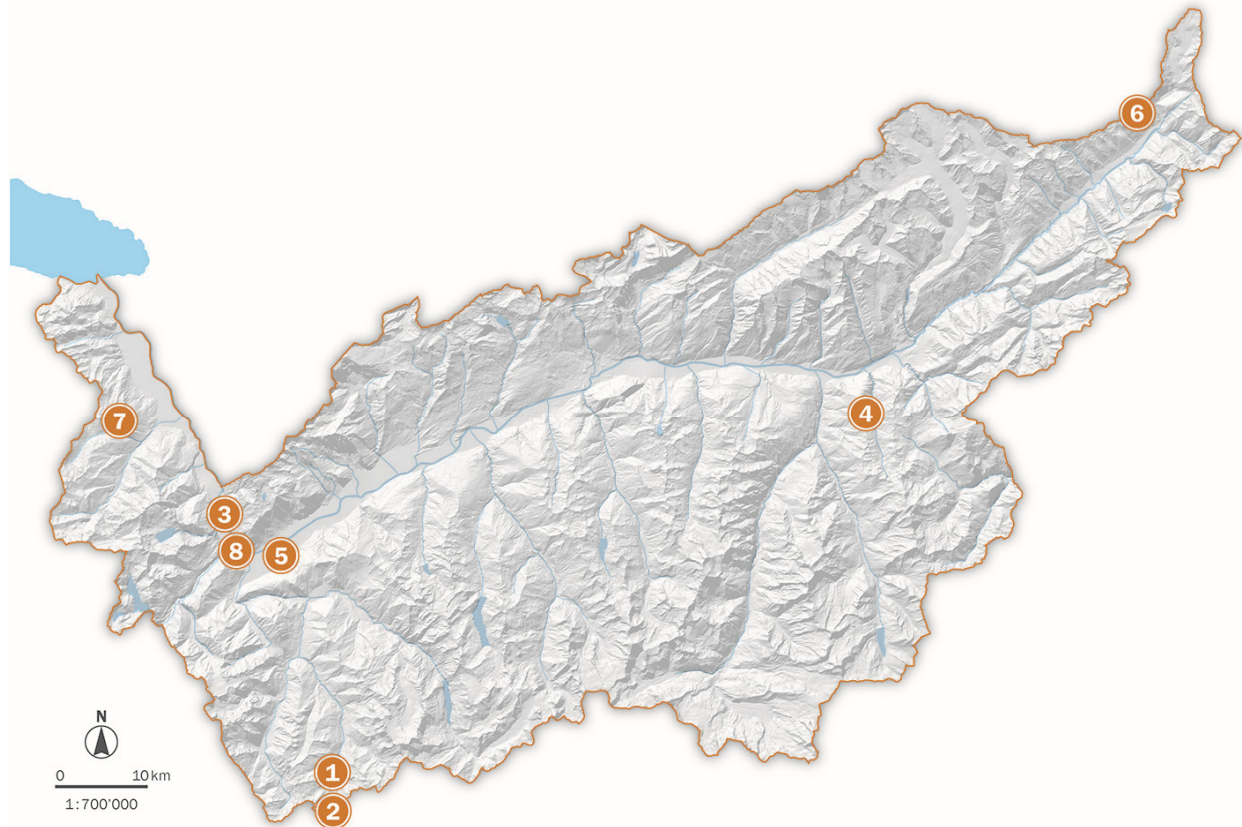
Kurt Gilgen, Alma Sartoris, Yves Leuzinger, Emmanuel Contesse, **Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen. Die Anwendung von Raumplanungsinstrumenten und Kriterien zur Standortwahl**, BFE, BAFU, ARE, 2010

Interdepartementale Arbeitsgruppe des Staates Wallis, **Konzept zur Förderung der Windenergie. 1. Schritt: Bewertungskriterien von Windenergie-Projekten und Verfahren**, Bericht an den Staatsrat, 2008

BFE, BUWAL, ARE, **Konzept Windenergie Schweiz – Grundlagen für die Standortwahl von Windparks**, 2004

E.6 Windkraftanlagen

Anhang: Entwicklung der Windenergienutzung im Wallis (Stand am 27.05.2019)



Nr.	Projekt	Gemeinden	Projekt-träger	Gewähl-tes Ver-fahren	Anzahl geplanter Windkraft-anlagen	Geschätzte Produktion (GWh/Jahr)	Koordinations-stand	Datum des erläuternden Berichts
1	Bourg St-Bernard	Bourg-St-Pierre	Swiss-Winds	DNP	8	17 - 35	Zwischenergebnis	
2	Combe de Barasson	Bourg-St-Pierre	Swiss-Winds	DNP	7	13 - 22	Festsetzung	27.05.2019
3	Dents du Midi	Collonges, Dorénaz	RhonEole	Test-anlage / DNP	3	15	Festsetzung	27.05.2019
4	Gibidum	Visperterminen	Gemeinde, BKW	DNP	8	15	Zwischenergebnis	
5	Grand Chavalard	Charrat	ValEole	Test-anlage / DNP	3	20	Festsetzung	27.05.2019
6	Grimsel	Obergoms	Swiss-Winds	DNP	7	34	Zwischenergebnis	
7	La Chaux / Culet	Troistorrents	Romande Energie	DNP	7	22	Zwischenergebnis	27.05.2019
8	Rosel	Martigny	RhonEole	Test-anlage / DNP	3	39	Festsetzung	27.05.2019